

Der Ausgleichsbeitrag

Betrag je Gebinde, der bei Vertriebsformen ohne Rücknahmemöglichkeit zu entrichten ist.



Ab 1.1.2025 werden Einweggetränkverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Rücknahme- & Zahlungsverpflichtung

Bei bestimmten Vertriebsformen ist **keine Rücknahme vor Ort möglich**. Das bedeutet, dass betroffene Letztvertrieber von den Pflichten der Rücknahme und Pfanderstattung ausgenommen sind.

Bei anderen Rücknahmestellen entsteht jedoch ein Mehraufwand. Daher haben betroffene Letztvertrieber ohne Rücknahme-Möglichkeit bzw. -Verpflichtung den Ausgleichsbeitrag als Kompensation zu leisten.

Die betroffenen Unternehmen der sogenannten Sondervertriebsformen, haben sich im EWP Online-Portal zu registrieren. Bis zum 5. des Folgemonats muss die monatliche Absatzmenge als Summe aller verkauften Gebinde gemeldet werden. Es ist keine Unterscheidung von Kunststoff oder Metall erforderlich.



1) Verkauf über Automaten:

Der Automatenbetreiber muss die leeren Gebinde nicht zurücknehmen. Dafür ist der Ausgleichsbeitrag je Gebinde zu bezahlen.

Der Ausgleichsbeitrag kann entfallen, wenn:

- in unmittelbarer Nähe (Maximum 300 Meter) eine Rückgabestelle ist
- mit dieser eine Vereinbarung getroffen wurde (siehe Mustervereinbarung im Download Bereich)
- auf diese am Automaten deutlich sichtbar verwiesen wird (siehe Musterkommunikation im Download Bereich)

REGISTRIERUNG:

- **Jeder** Automatenbetreiber muss sich im Portal registrieren.
- Die Anzahl aller Verkaufsautomaten muss eingegeben werden.
- Die Anzahl der Verkaufsautomaten, für die eine Vereinbarung mit einer Rücknahmestelle abgeschlossen wurde, müssen ebenso in Summe bekanntgegeben werden.
- Die entsprechenden Sondervereinbarungen für jeden Verkaufsautomaten müssen unmittelbar im Portal hochgeladen werden.
- Ein Verkaufs-Jahresforecast summiert für alle Verkaufsautomaten ohne Vereinbarung muss eingegeben werden.

MELDUNG:

- Der Automatenbetreiber muss monatlich die Summe der verkauften Gebinde für sämtliche Verkaufsautomaten ohne Vereinbarung bis zum 5. des Folgemonats im Portal melden.



2) Online-Handel:

Wenn die Zustellung über Post, Paket- oder Frachtverkehrsdienstleister:innen erfolgt, müssen leere Getränkeverpackungen nicht zurückgenommen werden.

Es muss ein Ausgleichsbeitrag vom Verkäufer je Gebinde bezahlt werden. Auch wenn ein stationäres Geschäftslokal mit Rückgabemöglichkeit vorhanden ist, muss für jene Gebinde, welche über Post, Paket- oder Frachtverkehrsdienstleister:innen zugestellt werden, der Ausgleichsbeitrag bezahlt werden.

Der Ausgleichsbeitrag wird nicht fällig, wenn:

- Die Zustellung über einen eigenen Lieferdienst erfolgt. Dann muss die Rücknahme und Pfanderstattung bei der Lieferung sichergestellt werden.

REGISTRIERUNG:

- **Jeder** Online-Händler muss sich registrieren, wenn die Zustellung der Getränke über Post, Paket- oder Frachtverkehrsdienstleister:innen erfolgt.
- Ein Jahresforecast der Absatzmenge aller zugestellten Getränke über Post, Paket- oder Frachtverkehrsdienstleister:innen muss eingegeben werden.

MELDUNG:

- Die Summe der Absatzmengen aller zugestellten Gebinde über Post, Paket- oder Frachtverkehrsdienstleister:innen muss monatlich bis zum 5. des Folgemonats im Portal gemeldet werden.



3) Essenszustellungen:

Bei Essenszustellungen von Restaurants, die mit beauftragten Lieferdiensten arbeiten, müssen leere Gebinde bei der Auslieferung nicht zurückgenommen werden. (Im Unterschied zur eigenen Auslieferung).

Es muss ein Ausgleichsbeitrag vom Gastronomen je Gebinde bezahlt werden. Auch wenn ein stationäres Geschäftslokal mit Rückgabemöglichkeit vorhanden ist, muss für jene Gebinde, welche über Essenszustellungen verkauft werden, der Ausgleichsbeitrag bezahlt werden.

REGISTRIERUNG:

- **Jeder** Gastronom mit Essenszustellungen muss sich registrieren.
- Ein Jahresforecast der Absatzmenge aller zugestellten Getränke muss angegeben werden.

MELDUNG:

- Die Summe der Absatzmengen aller zugestellten Gebinde muss monatlich bis zum 5. des Folgemonats im Portal gemeldet werden.

Höhe des Ausgleichsbeitrags:

- beträgt aktuell EUR 0,038 je Gebinde
- Der Ausgleichsbeitrag wird durch die EWP jährlich evaluiert, allfällig angepasst und auf der Website veröffentlicht

Verrechnung EWP:

- Die EWP verrechnet den Ausgleichsbeitrag je Gebinde monatlich am 15. des Folgemonats
- Zahlungsziel: 10 Tage
- Art der Zahlung: Einzug über SEPA-Lastschriftmandat

